



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

Pape, R.: Die Verfassung des deutschen Reiches im vorigen Jahrhundert :
(Schluß.)

urn:nbn:de:gbv:46:1-908



Die Verfassung des deutschen Reiches im vorigen Jahrhundert.

Von R. Pape.

(Schluß.)



em Range nach am höchsten standen die drei geistlichen Kurfürsten, deren Titel als Erzkanzler in den verschiedenen Theilen des Reiches bereits angeführt sind. Der Kurfürst von Mainz war Primas des Reiches und Direktor des Reichstages, wovon noch die Rede sein wird. Ihm stand das in früheren Jahrhunderten hochbedeutende Recht zu, das Kurfürstenkollegium zur Kaiserwahl zu berufen und den zu erwählenden Kaiser vorzuschlagen. Bei der Krönung führten die Erzbischöfe von Trier und Köln den Kaiser zum Altare, wo er dann von dem Erzbischof von Mainz gekrönt wurde. Die Erzämter der weltlichen Kurfürsten waren folgende: der Pfalzgraf bei Rhein war des heiligen Reiches Erztruchseß, der König von Böhmen Erzschenk, der Herzog von Sachsen-Wittenberg Erzmarschall, der Markgraf von Brandenburg Erzkanzler. Zu diesen alten Erzämtern trat später für Hannover das Erzschatzmeisteramt. Der Kurfürst von der Pfalz war bei Erledigung des Kaiserthrones Reichsverweser, vicarius Imperii, für die Länder juris Franconici, der von Sachsen für die Länder juris Saxonici.

Wenn Schiller singt:

Die Speisen trug der Pfalzgraf des Rheins,
Es schenkte der Böhme des perlenden Weins,

Grenzboten III. 1887.

45

so klingt das poetisch recht schön; aber in Wirklichkeit war das ganz anders. In früheren Jahrhunderten hatten zwar die weltlichen Kurfürsten ihr Wahlrecht in Person ausgeübt; ihre Thätigkeit bei der Krönung aber pflegte auch damals höchstens darin zu bestehen, daß sie dem Kaiser die Reichsinsignien vorantrugen. Später pflegten sie für ihre Person gänzlich unbeteiligt zu bleiben; sie waren eben selbst zu große Herren geworden, hatten auch wohl Streit oder gar Krieg mit dem Kaiser. Ihr Wahlrecht ließen sie durch Gesandte ausüben, und bei der Krönung glänzten sie durch Abwesenheit. Man lese nur bei Goethe, welch unheimlichen Eindruck ihre leeren Prunktafeln bei dem Krönungsmahle im Römer machten.

Um diesem Mißstande abzuhelpen, war man auf ein äußerst scharfsinniges Auskunftsmittel verfallen. Da des Reiches Erzbeamte nicht erschienen, so traten an ihre Stelle die Reichserbbeamten, *subofficiales Imperii*, welche ihr Amt von den Kurfürsten zu Lehen trugen. Erbtruchseß war der Graf von Waldburg; Erbschenken waren bis 1713 die Schenken von Limburg, darnach die Grafen von Althan; das Erbmarschallamt stand den Grafen von Pappenheim zu, die Erbkämmererwürde den Fürsten von Hohenzollern, und Erbschatzmeister war der Graf von Sinzendorf. Daneben hatte man dann noch andre Erbämter geschaffen, z. B. das Postmeisteramt, das den Fürsten von Thurn und Taxis gehörte, das Erb Stallmeisteramt, das von den Grafen, später Fürsten von Schwarzburg bekleidet wurde u. s. w. Der Merkwürdigkeit wegen soll hier nicht vergessen werden, daß sogar des heiligen römischen Reiches Erbthürhüteramt vorhanden war, welches „denen Grafen von Werthern erb- und eigentümlich zustand.“

In allen nur einigermaßen wichtigen Fragen der Reichsregierung war der Kaiser an die Zustimmung des Reichstages gebunden. Bei der Betrachtung dieser wichtigsten Einrichtung des alten Reiches finden wir das allgemeine Kennzeichen aller Reichseinrichtungen am schärfsten ausgeprägt, nämlich den schreienden Widerspruch zwischen der äußeren, würdevollen Form und der inneren Hohlheit und Nichtigkeit, den schroffen Gegensatz zwischen den aufrecht erhaltenen Machtansprüchen und der wirklichen Macht und Bedeutung.

Zu den Zeiten der Macht und Größe des Reiches waren die Reichstage von den Kaisern je nach Bedarf in längeren oder kürzeren Zwischenräumen berufen worden und hatten sich in den verschiedensten Städten des Reiches versammelt, so in Speier, Worms, Mainz, in Augsburg, Regensburg, Forchheim, in Erfurt, Goslar u. s. w. Der letzte derartige Reichstag, der mit einem förmlichen Reichstagsabschiede, *recessus Imperii*, entlassen wurde, war im Jahre 1654 zu Regensburg abgehalten worden. Seit 1665 tagte in dieser Stadt der ständige Reichstag, den man spottweise wohl die „lange Reichsnacht deutscher Nation“ genannt hat, und der sich erst im Jahre 1806 mit dem Reiche selbst auflöste.

Dieser Reichstag, *comitia* oder *diaeta Imperii*, wurde nicht mehr, wie das früher üblich gewesen war, von den Fürsten in Person besucht, sondern durch Gesandte beschickt. Er bestand aus drei Kollegien: das erste und vornehmste bildeten die Kurfürsten, *Electores Imperii*, von denen schon das nötige mitgeteilt ist. Das zweite Kollegium war der Fürstenrat, *Senatus Principum*; dies war die Versammlung und Vertretung des hohen Adels von Deutschland. Er zerfiel in zwei Bänke, die geistliche Bank, *scammum ecclesiasticum*, und die weltliche Bank, *scammum saeculare*. Die erstere zählte siebenunddreißig Stimmen, nämlich fünfunddreißig Virilstimmen und zwei Kuriatstimmen; die beiden Kurien waren die schwäbische Prälatenbank mit zweiundzwanzig, und die rheinische Prälatenbank mit achtzehn Stimmen, im ganzen vierzig Stimmen. Die weltliche Fürstenbank zählte fünfundsiebzehn Stimmen, einundsiebzehn Viril- und vier Kuriatstimmen. Die vier Kurien wurden gebildet durch die *Collegia Comitum*, die wetterauische Grafenkurie mit siebenundzwanzig, die schwäbische mit sechsundzwanzig, die fränkische mit sechzehn und die westfälische mit vierunddreißig Stimmen, zusammen hundertunddrei Stimmen.

Das dritte Kollegium war das der Reichsstädte, welches erst durch den westfälischen Frieden Sitz und Stimme auf Reichstagen erlangt hatte. Die beiden andern Kollegien hießen daher auch: *ambo superiora collegia Imperii*. Die Reichsstädte teilten sich in die rheinische Städtebank mit vierzehn, und die schwäbische Städtebank mit siebenunddreißig, zusammen einundsiebzehn Stimmen. Im ganzen hatten also zweihundertsechszehn Reichsstände, die Mitglieder der beiden geistlichen und vier weltlichen Kurien einzeln gezählt, Sitz und Stimme auf dem deutschen Reichstage.

Der Kaiser war zu Regensburg vertreten durch den Prinzipalkommissarius, dem in der Regel ein Konkommisarius zur Seite zu stehen pflegte. Der Kurfürst von Mainz war Direktor des Reichstages; sein Gesandter hieß daher der Direktorialgesandte. Kam jedoch bei irgendeiner Angelegenheit die Konfession in Frage, so trat die sogenannte *itio in partes* ein, und der Reichstag trennte sich in ein *corpus evangelicorum* oder *evangelicum* und ein *corpus catholicum*. Der Direktor des ersteren war der Kurfürst von Sachsen, während letzteres von Mainz geleitet wurde.

Näher auf die Geschäftsordnung, die Abstimmungsweise u. s. w. einzugehen, würde wiederum zu weit führen. Daß es fast unmöglich war, eine Beschlußfassung im Plenum herbeizuführen, ergibt sich schon aus der Zusammenfassung der Versammlung. Man denke, welche Zeit dazu gehörte, bis diese Gesandten Instruktionen eingeholt hatten! Wenn es aber wirklich gelungen war, einen von den drei Kollegien in Übereinstimmung gefaßten Entschluß zu bringen, so war das immer erst ein Reichsgutachten, *suffragium Imperii*. Gesetzeskraft erhielt es erst durch das kaiserliche Ratifikationsdekret und die darauf folgende Veröffentlichung. Dann endlich kam ein Reichsschluß, ein *conclusum Imperii*, heraus.

Wenn wirklich etwas geschaffen werden sollte, z. B. die Vollziehung von Friedensschlüssen, die Visitation der Reichsgerichte u. s. w., so half man sich mit sogenannten Reichsdeputationen, deren Beschlüsse dann allgemein gültig waren. Aber viel nützte das auch nicht. Kurz, es ist nicht übertrieben, zu sagen, daß in den fast anderthalb Jahrhunderten seines Bestehens der Regensburger Reichstag überhaupt fast niemals etwas Wesentliches, Wichtiges und Förderliches für die deutsche Nation zu stande gebracht hat.

Dagegen wurde mit der ernstesten und wichtigsten Miene um die thörichtsten und lächerlichsten Kleinigkeiten gestritten, z. B. über Titulaturen, ob nur den kurfürstlichen oder auch den fürstlichen Gesandten der Titel Excellenz zustünde, welche Gesandten das Recht hätten, auf roten, welche nur auf grünen Sesseln zu sitzen, welchen ein Sitz auf dem Teppich zukäme, welche dagegen außerhalb desselben sitzen müßten, oder schließlich, welche ihre Sessel wenigstens auf die Franzen desselben setzen dürften, wie viele Schritte ein kurfürstlicher Gesandter einem fürstlichen entgegenkommen müsse u. s. w. Man stritt mit größtem Ernste darüber, wie viele Maien den Gesandten zu stecken seien, in welcher Reihe bei Festmahlen die Gesundheiten ausgebracht werden müßten, über den Tafelrang, über das Recht auf goldene und auf silberne Bestecke, über die Menge des Ehrenweines, den die Stadt Regensburg bei festlichen Gelegenheiten zu liefern hatte.

Kann man sich da wundern, daß die fremden Nationen, namentlich die Franzosen, über diese querelles allemandes spotteten und die Deutschen einfach als *têtes carrées* bezeichneten, daß dieser Reichstag, dem man schon lange den Beinamen *la Sorbonne diplomatique de l'Europe* gegeben hatte, der Hohn und das Gelächter von ganz Europa geworden war? In welchem Ansehen er im eignen Lande stand, kann man daraus ersehen, daß es in dem größern Teile von Deutschland hellen Jubel erregte, als der Gesandte Friedrichs des Großen, der Freiherr von Plötho, den Reichsboten, der ihm den Beschluß der Reichsexekution gegen seinen Herrn überbrachte, einfach die Treppe hinunterwerfen ließ.

Von den übrigen Reichsbehörden sollen hier nur noch zwei kurz erwähnt werden, damit das Bild von der Verfassung des alten Reiches nicht unvollständig bleibe.

Das Reichskammergericht, *camera imperialis*, hatte zu allererst seinen Sitz in Frankfurt, dann längere Zeit in Speier, und nach dessen Verwüstung durch die Franzosen, seit 1689, in Weylar. Es bestand aus einem Präsidenten (dem Reichskammerrichter), zwei Vizepräsidenten und fünf und zwanzig Assessoren, die theils vom Kaiser, theils von den Kurfürsten, theils von den Kreisen ernannt wurden. Der Beinamen dieses höchsten Gerichtshofes der deutschen Nation, die „Reichsrumpelkammer,“ kennzeichnet zur Genüge seine segensreiche Wirksamkeit. Über die wahrhaft ungeheuerliche Verschleppung der Rechtsstreite dort trösteten sich unsre Altvordern mit dem Scherzworte: *Spirae lites spirant, non ex-*

spirant. Kam aber wirklich einmal ein rechtskräftiges Urteil heraus, so pflegten sich in der Regel auch nur einigermaßen starke Reichsstände diesen Entscheidungen einfach nicht zu fügen.

Eine ähnliche Einrichtung war der Reichshofrat in Wien, *consilium aulicum*, dessen Mitglieder vom Kaiser nach Belieben ernannt wurden. Auf seine Entscheidungen namentlich bezieht sich das bekannte Wort: *Vienna vult expectari*.

Auf die Verfassung der einzelnen Reichskreise, von denen jeder wieder ein Bild des ganzen Reiches darbot, einzugehen, würde wieder zu weit führen.

Dagegen ist es unumgänglich notwendig, noch einen Blick zu werfen auf die beiden Säulen, auf denen das Wesen des Staates, die Macht, hauptsächlich beruht, nämlich auf die Reichsfinanzen und das Reichsheerwesen. Geld und Soldaten, der letzte Thaler und der letzte Mann, nach einem bekannten Aussprüche des großen Friedrich, sind es, die dem Staate Halt und Macht geben, und nach denen sein Ansehen und seine Bedeutung zu bemessen sind. Hier ist nichts mit prunkenden Titeln, mit übermäßigen Ansprüchen, mit trüdelhaftem Flitterkram zu machen. Hier offenbart sich daher auch am deutlichsten die Erbärmlichkeit und Hohlheit aller Reichseinrichtungen.

Betrachten wir zunächst das Einkommen des Kaisers aus dem Reiche, was man jetzt seine Zivilliste nennen würde. Früher war dieses sehr bedeutend gewesen, namentlich durch den Ertrag der ungeheuern Reichsgüter. Zu den Zeiten Friedrich Barbarossas schätzte man es auf nahezu sechzig Tonnen Goldes, jede zu 100 000 Goldgulden. Die Staatsrechtslehrer Spittler und Meiners aber berechneten es im Jahre 1784 auf 18884 Gulden 32 Kreuzer, sodaß, wie man wohl beizufügen pflegte, ein kurhannoverscher Kammerpräsident ein größeres Einkommen hatte als der Kaiser als solcher. Und in welcher erbärmlicher Weise wurde diese erbärmliche Summe zusammengebettelt! Es verteilte sich nämlich auf die folgenden „Titel“: 1. Die Geldstrafen, auf welche die Reichsgerichte erkannten; 2. der Opferpfennig der Juden in Frankfurt (3000 Gulden) und Worms (100 Gulden); 3. einige reichsstädtische Abgaben; 4. die Lehns gelder; 5. die Krönungsgeschenke.

Das Geld für die gemeinsamen Reichsausgaben wurde durch Reichssteuern aufgebracht. Von der ersten Klasse derselben, den sogenannten ordentlichen Reichssteuern, gab es im vorigen Jahrhundert nur noch den „Kammerzieler“, eine Abgabe, welche in halbjährlichen Raten nach der „Usual-Matrikel“ von 1720, zuletzt umgearbeitet 1757, erhoben wurde. Der Ertrag dieser Steuer, der sich auf etwa 39000 Thaler belief, war bestimmt zur Deckung der Kosten des Reichskammergerichtes.

Bei den außerordentlichen Reichssteuern unterschied man regelmäßige und unregelmäßige. Von den ersteren war die einzige, die noch erhoben wurde, der sogenannte „gemeine Pfennig“ oder der „Römer-Monat“, für dessen Bei-

treibung in gewissen Orten des Reiches, den „Legestädten,“ Reichs-Pfennigmeister angestellt waren. Der wunderliche Name rührte von dem unter Karl V. beabsichtigten Römerzuge her, und die Steuer wurde berechnet nach der Wormser Matrikel von 1521, in welcher die Kosten für einen Reiter auf zwölf Gulden, für einen Fußknecht auf vier Gulden monatlich festgestellt waren. Diese Summen mußten für jeden Kopf des Kontingents eines Reichsstandes so oft gezahlt werden, wie der Reichstag Römer-Monate bewilligt hatte.

Nach dem Staatsrechte von Schmalz belief sich der ganze Römer-Monat auf 88464 Gulden, eine erbärmliche Summe, die überdies niemals vollständig einging. Hieraus bildete man dann die Reichs-Operationskasse, aus der die ganzen Kosten eines Reichskrieges bestritten werden sollten, während die Kosten für Aufstellung und Ausrüstung der einzelnen Truppenteile von den Kreisen getragen wurden. Wie es also mit dem, was nach dem bekannten Ausspruche von Montecuccoli zum Kriegsführen am nötigsten ist, bei einem Reichskriege ausah, kann man sich leicht vorstellen. Noch in den zwanziger Jahren dieses Jahrhunderts mußte der Bundestag zu Frankfurt sich mit Forderungen an die Reichs-Operationskasse aus dem Jahre 1793 befassen.

Von unregelmäßigen Reichssteuern hatte in früheren Jahrzehnten die Türkensteuer eine große Rolle gespielt; im vorigen Jahrhundert sind jedoch solche Steuern nicht mehr vorgekommen.

Im engsten Zusammenhange mit den Reichs-Finanzen stand das Reichs-Heerwesen, und es befand sich selbstverständlich in einem ebenso verrotteten und verwahrlosten Zustande wie jene.

Durch einen Reichstagsbeschuß vom Jahre 1681 war das ganze Reichs-Heer auf 12 000 Reiter und 28 000 Fußgänger, also auf rund 40 000 Mann, festgestellt worden. Hierzu mußte jeder der zehn Reichskreise eine bestimmte Anzahl stellen, welche dann wieder auf die einzelnen Stände des Kreises verteilt wurde. Die Mannschaft, welche einem Kreise zufiel, nannte man sein Kontingent.

Um ein Bild von der wunderlichen Verteilung jener 40 000 Mann auf die Kreise zu geben, seien folgende Ziffern angeführt. Der österreichische Kreis stellte 8028 Mann, der bayerische 800 Mann zu Roß, 1494 Mann zu Fuß, der schwäbische 1231 Reiter, 2707 Fußgänger, der fränkische 980 zu Pferde, 1902 zu Fuß. Im Jahre 1733 stellte der oberrheinische Kreis an dreifacher Anzahl 200 Reiter, 6023 Fußgänger; der niederrheinische oder Kurkreis wurde dem oberrheinischen gleich gerechnet. Das Kontingent des westfälischen, des burgundischen, des ober- und niedersächsischen sollte dem des schwäbischen gleich sein und etwas weniger als ein Neuntel und mehr als ein Zehntel der gesamten Streitmacht betragen. Wurde nun der Anteil eines Kreises auf die einzelnen Stände desselben verteilt, so führte das dazu, daß einzelne unter ihnen einen, drei oder fünf Mann stellen mußten, oder daß gar z. B. ein hochwürdiger

Prälat und eine Äbtissin zusammen drei Krieger aufbringen mußten; für den halben Mann wurde dann natürlich Geld bezahlt.

Diese Kriegsmacht von 40 000 Mann nannte man die *armatura ad simplex*; doch wurde auch wohl eine *armatura ad duplum* oder *ad triplum* beschossen; im Jahre 1793 sollte sogar das Fünffache der einfachen Armatur aufgeboten werden.

Die bekannteste Mobilmachung der Reichsarmee ist die vom Jahre 1757. Am 17. Januar 1757 wurde zu Regensburg auf Antrag des kaiserlichen Prinzipalkommissarius gegen den „in Empörung begriffenen Kurfürsten von Brandenburg“ (Friedrich den Großen nämlich) Reichsreklution beschossen, und zwar sollte eine *armatura ad triplum* auf die Beine gebracht werden, um dem angeblich vergewaltigten Kurfürsten von Sachsen „eilende Reichshilfe“ zu senden. Daß der Volkswitz, und zwar nicht allein in Preußen, hieraus sofort „elende Reichshilfe“ machte, ist bekannt.

Ein Reichsheer in der dreifachen Stärke hätte eigentlich 120 000 Mann stark sein sollen. Davon mußten jedoch zunächst die Kontingente der preussischen Lande und der mit Preußen verbundenen Staaten, wie Hessen-Kassel, Braunschweig und Gotha, abgerechnet werden. Aber man war weit davon entfernt, so viele Mannschaft aufzustellen, wie dann übrig geblieben wäre. Den wirklichen, vollen Bestand bezeichnete man originellerweise als den „Idealfuß“, da ja bekanntlich Ideale hienieden niemals erreicht werden. Den Gegensatz dazu bildete der „Uualfuß“; dieser wurde vielfach dadurch hergestellt, daß die Ständeversammlungen der einzelnen Kreise auf eigne Faust einige tausend Mann von dem Idealfuße strichen. Für den schwäbischen Kreis war der Idealfuß auf 3963 Reiter und 8121 Fußsoldaten festgesetzt, der Uualfuß aber nur auf 1184 Reiter und 6760 Fußsoldaten, d. h. man hatte einfach etwa 2800 Reiter und 1260 Fußgänger gestrichen. Aber auch das konnte nicht durchgeführt werden; manche Stände konnten wegen übermäßiger Verschuldung überhaupt nicht einen Mann auf die Beine bringen. In Wirklichkeit stellte der Kreis nur 734 Reiter und 4766 Fußsoldaten, d. h. über 3200 Reiter und über 3350 Fußgänger weniger, als er nach dem Idealfuße hätte stellen sollen. Wie wunderbar die Zusammensetzung war, davon nur ein Beispiel: bei dem zweiten Regimente des bayerischen Kreises ernannte Salzburg den Obersten, Pfalz-Neuburg den Oberstleutnant, und Passau den Oberstwachmeister. Und was waren das für Offiziere und Mannschaften! Wie buntscheckig die Uniformirung und Ausrüstung, wie jammervoll die Bewaffnung! Von 100 Gewehren gingen durchschnittlich 75 nicht los. Statt der Flintensteine, die noch fehlten, hatten manche Truppenteile Holzstückchen, die Feuersteinen ähnlich gemacht waren, an ihren Gewehren. Von den 2199 Reitern des Reichsheeres hatten 149 überhaupt keine Pferde, 125 solche, die gänzlich dienstunfähig waren, 219 solche, die mit groben Fehlern behaftet waren. Von den Kavalleristen hatten viele überhaupt noch

nie zu Pferde geseffen. Die Artillerie war meist gebildet aus den Büchsenmeistern der Reichsstädte, die zwar oft genug mit den Donnerbüchsen auf den Wällen blinden Lärm gemacht, aber mit bespannten Geschützen noch niemals exerzirt hatten. Schlecht war die Verpflegung, unzulänglich und unregelmäßig die Besoldung, Zuchtlosigkeit oben und unten, und daher wahrhaft ungeheuerlich die Fahnenflucht.

Einzelne größere Reichsfürsten hatten zwar Truppenteile gestellt, die allen Anforderungen entsprachen, und um dem Ganzen etwas Halt zu geben, hatte man ein österreichisches Korps beigelegt. So hatte denn der Reichsfeldherr, Josef von Sildburghausen, etwa 34000 Mann in der Nähe von Fürth zusammengebracht und trat mit ihnen den Marsch nach Thüringen an, um „mit dem bösen Frixen anzubinden.“ Dieser brannte schon lange darauf, den Reichsvölkern, wie er sich ausdrückte, das consilium abeundi zu erteilen. Er verwandelte es bei Roßbach in ein consilium currendi; die Reichsarmee erwarb sich den Namen „die Reißausarmee,“ und die Preußen sangen:

Und wenn der große Friedrich kommt
Und klopft nur auf die Hosen,
So läuft die ganze Reichsarmee,
Panduren und Franzosen.

So weit war es also gekommen, daß sogar das Heer des Reiches, dessen Bevölkerung doch von jeher die kriegstüchtigste und die waffenfroheste Europas gewesen war, dastand als Spott und Hohn des Inlandes und Auslandes.

Wenn man so überblickt, in welch elendem, verrottem Zustande sich die Verfassung des alten Reiches und alle seine Einrichtungen befanden, so ist es fast als ein Wunder anzusehen, daß das deutsche Volk das wieder hat werden können, was es heute ist, daß Deutschland nicht ebenfalls ausgeschieden ist aus der Reihe der großen Nationen, wie jenes große Slawenreich im Osten von uns. Der polnische Reichstag ist sprichwörtlich geworden; aber war der deutsche Reichstag zu Regensburg etwa besser? Daß die Gesandten des deutschen Reichstages jemals mitten in der Sitzung die Schwerter gezogen und im Versammlungsraume förmliche Gefechte geliefert hätten, wie das bei jenen heißblütigen und tollköpfigen Sarmaten mehrfach vorgekommen ist, kann man den Perücken von Regensburg zwar nicht nachsagen. Aber gewirkt und geschafft zum Nutzen des Reiches und der Nation hat der deutsche Reichstag nicht mehr als der polnische.

Wenn dennoch das deutsche Volk vor dem schrecklichen Geschehe Polens bewahrt geblieben ist, so beruht das hauptsächlich auf zwei Ursachen. Zunächst steckte, trotz all des politischen Sammers, in der Gesamtheit des deutschen Volkes immer ein tiefer und tüchtiger sittlicher Kern. Gegenüber der Verschwendung, der Lüderlichkeit, dem Wankelmute, der Treulosigkeit, die bei den Polen herrschten, hatten sich die Deutschen Sparsamkeit und Arbeitsamkeit, Einfachheit und Sittlichkeit im Familienleben, Standhaftigkeit und Treue bewahrt.

Aber so hohen Wert wir auch diesem gesunden sittlichen Kerne des deutschen Volkes beilegen wollen, den Untergang unsrer Nation hätte er allein nicht verhindern können. Jene Franzosen- und Rheinbunds-schmach im Anfange unsers Jahrhunderts haben die guten Eigenschaften des deutschen Volkes thatsächlich nicht verhindert. Daß unter der eisernen Rute der Fremdherrschaft unsre Nationalität nicht zu Grunde gegangen ist, daß Deutschland zu nie geahnter Größe, Macht und Herrlichkeit wieder emporgestiegen ist, das verdanken wir einem deutschen Herrschergeschlechte, das in Jahrhunderte langem Ringen und Kämpfen Polen, Schweden, Dänen und Franzosen vom Boden des Vaterlandes hinwegesegt, allen ausländischen und undeutschen Einfluß ausgetilgt hat, die zerrissenen Glieder des deutschen Volks- und Reichskörpers zusammengefaßt, geeinigt und gekräftigt hat, wir verdanken es, nächst Gott, nur den Hohenzollern und ihrem Staate.



Freiwillige Krankenpflege im Kriege.



u den schönsten Früchten patriotischer Humanität gehören die Leistungen der freiwilligen Fürsorge für die kranken oder verwundeten Opfer des Krieges. Während man noch bis über die Mitte unsers Jahrhunderts hinaus diejenigen, welche für die Gesamtheit ihres Volkes ihr Leben in die Wagschale geworfen hatten, vom Augenblicke der militärischen Unbrauchbarkeit an fast ausnahmslos ihrem Schicksale, d. h. dem Wundstieber, dem Durst, dem Typhus, der Todesmattigkeit, überließ, ist es jetzt allgemein als sittliche Notwendigkeit anerkannt, daß dem Heere der Waffenträger eine Hilfschar von Krankenträgern, Ärzten, Pflegern und Pflegerinnen folge. Unter dem Schutze des Genfer Kreuzes haben die Schlachtfelder der neuesten Kriege einen Eifer der Barmherzigkeit sich entfalten sehen, wie ihn keiner unsrer Väter auch nur ahnen konnte. Deutschland wird es nie vergessen, was ihm 1870/71 seine Johanniter, seine Vereine vom roten Kreuz, seine Felddiakonen, Diakonissen, barmherzigen Schwestern u. s. w. gewesen sind. Sie waren zugleich Trost derer, die draußen unter dem Kugelregen ihr Hurrah riefen, und derer, die daheim um ihre Söhne, Gatten und Brüder bangten.

Die über alles Erwarten schnelle Entwicklung der auf dem Blutfelde Solferinos zuerst von Henri Dunant gefaßten und dann mit bewundernswürdiger Energie von der Genfer gemeinnützigen Gesellschaft weiter verfolgten Pläne ist